

MARC REUTER

# Ghettorenten

*Beiträge zur Rechtsgeschichte  
des 20. Jahrhunderts*

---

**Mohr Siebeck**

# Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts

herausgegeben von

Thomas Duve, Hans-Peter Haferkamp, Joachim Rückert  
und Christoph Schönberger

105





Marc Reuter

# Ghettorenten

Eine rechtsmethodische und -historische  
Untersuchung zum Umgang  
mit nationalsozialistischem Unrecht  
in der Sozialversicherung

Mohr Siebeck

*Marc Reuter*, geboren 1987; Ausbildung an der Kölner Journalistenschule für Politik und Wirtschaft e.V.; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln; 2014 Erstes Staatsexamen; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Deutsches und Europäisches Arbeits- und Sozialrecht der Universität zu Köln; Juristischer Vorbereitungsdienst am OLG Köln; 2018 Promotion.  
orcid.org/0000-0002-8651-4736

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln hat diese Arbeit im Jahr 2017 als Dissertation angenommen.

ISBN 978-3-16-156573-1 / eISBN 978-3-16-156574-8

DOI 10.1628/978-3-16-156574-8

ISSN 0934-0955 / eISSN 2569-3875 (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Times gesetzt und auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

*„Sollen diejenigen, die diese schreckliche Zeit nicht im Ghetto, sondern jenseits erlebt haben, und diejenigen, die nach uns kommen werden, wissen, wie man uns hier gequält hat und was wir erlebt und gedacht haben. Unsere Psyche ist heute nicht mehr ganz normal, alle sind wir nervös und überempfindlich. Nicht verwunderlich. Wahrscheinlich hat die Menschheit seit Anbeginn der Welt etwas Ähnliches noch nicht erlebt.“*

*Jakub Poznański, Tagebuch aus dem Ghetto Litzmannstadt,  
Eintrag vom 9.6.1943*



## Vorwort

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln hat diese Arbeit im Wintersemester 2017/2018 als Dissertation angenommen. Ich habe sie vor dem Druck erneut lektoriert sowie aktualisiert und konnte Rechtsprechung und Literatur bis Dezember 2018 berücksichtigen.

Die Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung hat die Veröffentlichung der Arbeit mit einem großzügigen Druckkostenzuschuss gefördert. Die Gesellschaft zur Förderung der sozialrechtlichen Forschung e.V. hat die Arbeit mit ihrem Dissertationspreis ausgezeichnet. Für diese Ehren bin ich sehr dankbar.

Besonderen Dank möchte ich meinem Doktorvater aussprechen. Herr Professor Dr. Dr. h.c. *Ulrich Preis* hat mich seit meinem Studium über das herkömmliche Maß hinaus gefördert. Sein Vertrauen und seine Anmerkungen haben wesentlich zum Erfolg des Promotionsverfahrens beigetragen; seiner auch nicht-wissenschaftlichen Unterstützung konnte und kann ich mir immer sicher sein.

Herrn Professor Dr. *Hans-Peter Haferkamp* danke ich für die schnelle Erstellung des ausführlichen und anregenden Zweitgutachtens. Ihm und seinen Herausgeber-Kollegen danke ich außerdem für die Aufnahme in ihre Schriftenreihe, die mich sehr ehrt.

Die Idee, das Thema der „Ghettorenten“ rechtswissenschaftlich aufzuarbeiten geht zurück auf eine Anregung des damaligen Präsidenten des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen, Herr *Joachim Nieding*, dem ich dafür herzlich danke.

Dem LSG Nordrhein-Westfalen danke ich ebenso wie der Dokumentations- und Forschungsstelle „Justiz und Nationalsozialismus“ für die Überlassung von Unterlagen aus Ghettorenten-Verfahren. Herrn Richter am LSG *Robert von Renesse* sowie Herrn Verwaltungsdirektor a.D. *Friedrich Joswig*, ehemaliger Leiter des Auslandsbereichs des Dezernates Versicherung bei der Deutschen Rentenversicherung Rheinland, danke ich für anregende Hinweise. Herrn *Martin Dean*, Historiker am United States Holocaust Memorial Center in Washington, D.C., danke ich für Einblicke in die historische Ghetto-Forschung.

Meinen früheren und aktuellen Kolleginnen und Kollegen am Institut für Deutsches und Europäisches Arbeits- und Sozialrecht der Universität zu Köln danke ich herzlich für die angenehme Atmosphäre über die Jahre hinweg, die das Arbeiten auch in schwierigen Phasen enorm erleichtert hat. Ganz besonderer Dank gebührt *Florian*

*Wieg, Dr. Kevin Lukes* und *Kai Morgenbrodt*, in denen ich nicht nur wissenschaftliche Mitstreiter und tägliche Begleiter zu Kaffeebude und Bibliothek, sondern Freunde gefunden habe.

Dem Verlag Mohr Siebeck, namentlich Frau *Daniela Taudt*, LL.M. Eur., Frau *Rebekka Zech* und Frau *Lisa Laux*, danke ich für die Veröffentlichung der Arbeit und die äußerst angenehme Zusammenarbeit.

Zuletzt und doch an erster Stelle möchte ich schließlich meiner Familie aus ganzem Herzen danken. Meine Eltern, *Daniela Schweitzer* und *Bernd Reuter*, haben mir meine Ausbildung und die Promotion erst ermöglicht und mir wie in allen Lebensphasen mit ihrer bedingungslosen Unterstützung den notwendigen Rückhalt gegeben. Meine Frau *Anja Reuter* hat die Höhen und Tiefen der Promotionszeit aus nächster Nähe miterlebt. Sie war und ist ein steter Quell an Zuneigung und Zuspruch, was jede Hürde überwindbar macht. Die letzten Monate der Promotion standen weniger im Zeichen des Stress' als vielmehr des Glücks über die Geburt unserer Tochter *Hanna*, die damit mehr zum Gelingen der Dissertation beigetragen hat, als sie je wissen wird.

Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Köln, im Januar 2019

*Marc Reuter*

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	VII
§ 1 Einleitung . . . . .	1
A. Widersprüche . . . . .	2
B. Öffentliches Interesse . . . . .	4
C. Ziel . . . . .	6
D. Gang der Untersuchung . . . . .	8
E. Sprache und Terminologie . . . . .	10
I. Unzulänglichkeit der (juristischen) Sprache . . . . .	10
II. Umgang mit spezifischer Terminologie . . . . .	11
1. Unrecht . . . . .	11
2. Wiedergutmachung und Entschädigung . . . . .	12
3. Juden . . . . .	12
4. Nationalsozialistische (Fach-)Ausdrücke . . . . .	13
§ 2 Geschichte . . . . .	15
A. NS-Ghettos während des Zweiten Weltkriegs . . . . .	15
B. Definition . . . . .	16
C. Gründe für Einrichtung der Ghettos und ihre Funktion . . . . .	18
D. Lage . . . . .	20
I. Tschechoslowakei . . . . .	20
1. Sudetendeutsches Gebiet . . . . .	20
2. „Protektorat Böhmen und Mähren“ . . . . .	21
II. Memelgebiet (Litauen) . . . . .	23
III. Polen . . . . .	23
1. „Eingegliederte Ostgebiete“ . . . . .	23
2. „Generalgouvernement“ . . . . .	25
IV. Sowjetunion . . . . .	27
1. Bialystok und Galizien . . . . .	27
2. Transnistrien . . . . .	28
3. „Reichskommissariate“ im Osten . . . . .	29
4. Weitere besetzte Gebiete . . . . .	31

E. Arbeit in den Ghettos . . . . .	31
F. Zusammenfassung . . . . .	33
§ 3 Methodik und ihre Grenzen . . . . .	35
A. Methodische Ausgangslage . . . . .	35
B. Grundlagen . . . . .	36
I. Perspektive . . . . .	37
II. Aufgabe . . . . .	37
III. Begriffe . . . . .	38
C. Ziel . . . . .	38
I. Der „Wille“ . . . . .	39
II. Praxis . . . . .	40
III. Unterstellungen . . . . .	41
D. Bedeutung . . . . .	42
I. Traditioneller Ausgangspunkt . . . . .	42
II. Kein Recht ohne Sprache . . . . .	43
III. Keine Bedeutung ohne Konkretisierung . . . . .	44
IV. Kein Recht ohne Recht . . . . .	45
V. Keine Gesetzesbindung ohne Normativität . . . . .	45
E. Realität . . . . .	46
I. Erwartungen . . . . .	47
II. Rechtsprechung . . . . .	47
III. Geltung und Normativität . . . . .	48
IV. Textbindung . . . . .	49
F. Methode . . . . .	50
I. Argumentation . . . . .	50
II. Grenzen durch Kriterien . . . . .	51
III. Technik . . . . .	52
1. Wortlaut . . . . .	53
2. Systematik . . . . .	55
a) Äußeres System . . . . .	57
b) Institutionelles System . . . . .	57
c) Inneres System . . . . .	58
3. Historie . . . . .	59
4. Genese . . . . .	59
a) Relevanz des Gesetzgebungsprozesses . . . . .	59
b) Zurechnung als kollektive intentionale Handlung . . . . .	60
c) Einzelne Verfahrensschritte . . . . .	60

5. Telos . . . . .	62
a) Ungebundener Gesetzeszweck . . . . .	62
b) Spezifischer Begründungszwang . . . . .	62
c) Bedeutung im Entschädigungsrecht . . . . .	63
G. Grenzen . . . . .	64
H. Zusammenfassung . . . . .	65

§ 4 Grundlagen des Entschädigungs- und Wiedergutmachungsrechts . . . . . 67

A. Allgemeines Entschädigungsrecht . . . . .	67
I. Überblick . . . . .	68
II. Bundesentschädigungsgesetz . . . . .	69
1. Entstehung . . . . .	69
2. Grundsätze . . . . .	72
3. Fortwirkung von NS-Denkweisen am Beispiel des Verfolgtenbegriffs . . . . .	74
a) Politische Überzeugung . . . . .	75
aa) Gesinnungsforschung im BERGG . . . . .	76
bb) BEG: Graben im „Unflat der Motive“ . . . . .	76
cc) Politischer Häftling nicht gleich politischer Häftling . . . . .	78
dd) Wegen ihrer Nationalität Verfolgte . . . . .	79
ee) Kategorisierung des Unrechts . . . . .	79
b) Rasse . . . . .	80
aa) Fortgesetzte Diskriminierung der „Zigeuner“ . . . . .	81
bb) „Unrecht“ je nach Zeitgeist . . . . .	82
cc) Bedeutung von NS-Rechtsakten . . . . .	83
4. Entschädigung für Freiheitsentziehung im Ghetto . . . . .	84
a) Zwangsaufenthalt im Ghetto . . . . .	84
b) Besondere Beeinträchtigung der Freiheit . . . . .	85
c) Zusammenfassung . . . . .	86
5. Verhältnis zur Sozialversicherung . . . . .	86
III. Entschädigung für NS-Zwangsarbeiter . . . . .	87
1. Überblick . . . . .	87
2. Zwangsarbeit und Verhältnis zur Sozialversicherung . . . . .	87
B. Entschädigung und Wiedergutmachung in der Sozialversicherung . . . . .	88
I. VerfolgtenG . . . . .	89
1. Persönlicher Anwendungsbereich . . . . .	89
2. Wartezeit und Ersatzzeiten . . . . .	90
3. Fortgeltung des VerfolgtenG als Beispiel für den Vorrang der Wiedergutmachung . . . . .	91

II.	WGSVG . . . . .	92
	1. Persönlicher Anwendungsbereich . . . . .	92
	a) „Verfolgte“ . . . . .	93
	b) „Versicherte“ . . . . .	93
	aa) Zugehörigkeit zur Sozialversicherung . . . . .	93
	bb) Bewertung . . . . .	94
	2. Rentenrechtliche Anrechnungsgrundlage . . . . .	94
III.	FRG . . . . .	95
	1. Einordnung . . . . .	95
	2. Persönlicher Anwendungsbereich . . . . .	96
	a) „Vertriebene“ . . . . .	96
	b) Bekenntnis zum „deutschen Volkstum“ . . . . .	97
	c) Deutscher Sprach- und Kulturkreis . . . . .	97
	3. Fazit . . . . .	98
IV.	ZRBG . . . . .	98
	1. Überblick . . . . .	98
	2. Erstes Änderungsgesetz . . . . .	99
	3. Anwendungsbereich . . . . .	100
	a) Erfasste Ghettos . . . . .	100
	aa) Geografische Lage . . . . .	100
	bb) Ghattobegriff . . . . .	100
	b) Beitragsfiktion . . . . .	103
	4. Wirkung . . . . .	104
	a) Hohe Ablehnungsquote und Kritik . . . . .	104
	b) Gründe für die Wirkungslosigkeit . . . . .	105
	c) Abhilfe durch das BSG und Nachzahlungen . . . . .	105
	d) Antragszahlen, Rentenhöhe, Länderverteilung und Gesamtkosten . . . . .	106
	5. Anerkennungsrichtlinie für Arbeit in einem Ghetto . . . . .	106
	6. Verfahrensaspekte . . . . .	107
	a) Sachverhaltsermittlung . . . . .	108
	aa) Fragebögen und Anhörungen . . . . .	108
	bb) Glaubhaftmachung als wesentliche Beweisregelung . . . . .	108
	cc) Widersprüche zu allgemeinen Entschädigungsverfahren . . . . .	109
	dd) Geschichtswissenschaftliche Erkenntnisse . . . . .	110
	b) Psychologische Komponente . . . . .	111
C.	Zusammenfassung . . . . .	112

§ 5 Rentenrechtliche Anrechnung von Arbeit in NS-Ghettos . . .	113
A. Einführung: Systemfragen . . . . .	113
I. „Echte“ Beitragszeiten . . . . .	113
II. Versicherteneigenschaft . . . . .	114
III. Fingierte Beitragszeiten . . . . .	114
IV. Unterschiedliche rechtliche Systeme . . . . .	115
1. Rentenversicherung als geschlossenes System . . . . .	115
2. Einfluss des Wiedergutmachungsrechts . . . . .	116
a) Systemimmanente „Wiedergutmachung“ . . . . .	116
b) Versicherungsfremde Leistungen . . . . .	117
V. Bedeutung der rentenversicherungsrechtlichen „Beschäftigung“ . . . . .	117
1. Anwendbarkeit der Sozialversicherung in den besetzten Gebieten . . . . .	118
2. Voraussetzungen für ein Beschäftigungsverhältnis . . . . .	118
B. Allgemeine Voraussetzungen . . . . .	119
I. Einschlägige allgemeine Renten-Gesetze . . . . .	119
1. Rentenantrag und Rentenbeginn vor 1.1.1992 . . . . .	119
2. Rentenantrag zwischen 1.1. und 31.3.1992, Rentenbeginn vor 1.1.1992 . . . . .	120
3. Rentenantrag bis 31.12.1991, Rentenbeginn nach 31.12.1991 sowie Rentenantrag und -beginn ab 1.1.1992 . . . . .	120
II. Altersgrenze . . . . .	121
III. Wartezeit . . . . .	121
IV. Rentenzahlung ins Ausland . . . . .	123
1. Nationale Regelungen . . . . .	123
a) Grundsatz . . . . .	123
b) Zahlungen an Überlebende der NS-Verfolgung . . . . .	125
2. EU-Recht . . . . .	126
3. Zwischenstaatliche Abkommen . . . . .	126
C. Beitragszeiten für eine Arbeit in einem Ghetto . . . . .	128
I. Anrechnungsmöglichkeiten im FRG . . . . .	128
1. Ursprünglich ausländische Beitragszeiten gem. § 15 FRG . . . . .	128
2. Beitragslose Beschäftigungszeiten gem. § 16 FRG . . . . .	128
3. Fiktive Beitragszeiten gem. § 17 Abs. 1 S. 1 Buchst. b FRG a. F. . . . .	129
a) Überführung in die deutsche Rentenversicherung . . . . .	129
b) Fortgesetzte Diskriminierung . . . . .	129
c) Abhilfe durch den Gesetzgeber . . . . .	130
d) Fortgeltung in § 18 WGSVG . . . . .	131
II. § 12 WGSVG (§ 14 Abs. 2 WGSVG a. F.) . . . . .	132
1. Verfolgungsdruck . . . . .	132
2. Rentenversicherungspflichtige Beschäftigung . . . . .	133

a) Anwendungsbereich der damaligen Gesetze . . . . .	134
b) Tatbestandsvoraussetzungen . . . . .	134
c) Zwang zur Aufnahme einer beitragsfreien Beschäftigung . . . . .	135
3. Anwendung des § 12 WGSVG im Rahmen von § 17 Abs. 1 S. 1 Buchst. b FRG a. F. . . . .	135
III. § 2 ZRBG: Ergänzung oder eigenständige Anrechnung? . . . . .	136
1. Grundsatzfrage . . . . .	136
2. Differenzierte Antworten . . . . .	137
3. Rechtsprechung . . . . .	138
a) Vor der „Kehrtwende“ des BSG . . . . .	138
b) Ausreißer des 4. Senats . . . . .	139
c) „Kehrtwende“ 2009 . . . . .	140
d) Bewertung . . . . .	140
4. Konkretisierung . . . . .	141
a) Wortlaut und Systematik . . . . .	141
b) Genese . . . . .	143
aa) Gesetzesbegründung . . . . .	144
(1) Allgemeiner Teil . . . . .	144
(2) Zu § 1 ZRBG . . . . .	145
(3) Zu § 2 ZRBG . . . . .	146
(4) Zu § 3 ZRBG . . . . .	147
(5) Fazit . . . . .	147
bb) Bundestagsdebatte . . . . .	147
c) Sinn und Zweck . . . . .	149
5. Ergebnis . . . . .	149
D. „Freiwillige“ Beschäftigung im Ghetto . . . . .	150
I. Sozialversicherungsrechtliche Beschäftigung . . . . .	151
1. Gesetzliche Grundlagen . . . . .	151
a) Kaiserreich bis zur Gründung der Bundesrepublik . . . . .	151
b) Bundesrepublik bis heute . . . . .	152
2. Beschäftigungs- als Typusbegriff . . . . .	153
a) Grundlagen der Typen-Lehre . . . . .	154
b) Kritik . . . . .	156
aa) Ordnungsfunktion . . . . .	156
bb) Begriffslogik . . . . .	157
cc) Tradition . . . . .	158
dd) Sprache . . . . .	159
ee) Methodik . . . . .	159
c) Schlussfolgerung . . . . .	160
3. Zwischenergebnis . . . . .	161
4. Das ursprüngliche Beschäftigungsverhältnis . . . . .	162

a)	Bedeutung des Schutzzwecks . . . . .	162
b)	Dominanz des Faktischen . . . . .	163
c)	Schutzbedürftigkeit als Merkmal . . . . .	165
5.	Freiwilligkeit als Kriterium der Beschäftigung . . . . .	166
a)	Begründung . . . . .	166
aa)	Arbeitsverhältnis als Prototyp . . . . .	166
bb)	Zweckrichtung der „Arbeit“ . . . . .	166
cc)	Freiwilligkeit als Abgrenzungskriterium . . . . .	167
b)	Fallgruppen . . . . .	167
aa)	Fürsorgeempfänger . . . . .	167
bb)	Notstandsarbeiter . . . . .	168
cc)	Strafgefangene . . . . .	168
c)	Funktionelle Betrachtung . . . . .	169
6.	Fazit . . . . .	170
II.	Beschäftigung und Zwang im NS-Staat . . . . .	171
1.	Beschränkung der Arbeitsfreiheit . . . . .	172
2.	Besondere Tätigkeitsverhältnisse . . . . .	173
a)	Arbeitsdienst für „junge Deutsche“ . . . . .	173
b)	Dienstpflicht . . . . .	173
3.	Arbeit und Diskriminierung . . . . .	174
a)	Jüdische Beschäftigte . . . . .	174
b)	Ausländische Arbeiter . . . . .	175
c)	Arbeiter in den „Ostgebieten“ . . . . .	177
4.	Historisierung des Beschäftigungsbegriffs . . . . .	177
III.	Beschäftigung und „Freiheit“ im Ghetto . . . . .	179
1.	Zwangsarbeit im Ghetto . . . . .	180
2.	„Ghetto-Rechtsprechung“ . . . . .	181
a)	BSG zum Ghetto Litzmannstadt . . . . .	181
b)	BSG zum „Generalgouvernement“ . . . . .	183
c)	„Freiwilligkeit“ durch Sphärentrennung . . . . .	183
d)	Folge . . . . .	185
e)	Alternative: Veränderter Beschäftigungsbegriff . . . . .	185
aa)	Argumentation . . . . .	186
bb)	Folge . . . . .	187
cc)	Reaktion des BSG . . . . .	188
f)	Ungenutzte methodische Spielräume . . . . .	188
aa)	Strenges Systemdenken . . . . .	188
bb)	Potenzierte Schutzwürdigkeit . . . . .	189
cc)	Wirkungsloser „Typusbegriff“ . . . . .	190
g)	Überforderte Dogmatik . . . . .	190
aa)	Unrealistische Sphärentrennung . . . . .	190

bb) Verzicht auf das Kriterium „Freiwilligkeit“ . . . . .	191
cc) Fazit . . . . .	191
3. Beschäftigungsbegriff und „Freiwilligkeit“ im ZRBG . . . . .	192
a) Vor und nach der „Kehrtwende“ . . . . .	193
b) Kontinuitäten in der „Kehrtwende“ . . . . .	194
c) Konkretisierung . . . . .	195
aa) Wortlaut . . . . .	195
bb) Systematik . . . . .	195
cc) Genese . . . . .	196
(1) Gesetzesbegründung . . . . .	196
(2) Parlamentsdebatte . . . . .	197
(3) Argumentation des BSG . . . . .	197
dd) Sinn und Zweck . . . . .	198
d) Fazit . . . . .	199
E. Entgelt . . . . .	200
I. Gesetzliche Grundlagen . . . . .	201
1. Art und Umfang . . . . .	202
a) Freier Unterhalt . . . . .	202
b) Mindesthöhe . . . . .	203
2. Empfänger . . . . .	204
II. Realität . . . . .	204
III. Rechtsprechung . . . . .	205
IV. Stellungnahme . . . . .	205
1. Mindesthöhe . . . . .	205
2. „Freier Unterhalt“ . . . . .	206
3. „Entgelt“ i. S. d. ZRBG . . . . .	206
4. Fazit . . . . .	207
F. Funktion des Topos „Zwangsarbeit“ . . . . .	207
I. Abgrenzung zur Beschäftigung . . . . .	208
II. Verhältnis von ZRBG und EVZStiftG . . . . .	208
1. Variante 1: Keine Überschneidung von EVZStiftG und ZRBG . . . . .	208
2. Variante 2: Überschneidung von EVZStiftG und ZRBG und keine parallele Anwendung . . . . .	208
3. Variante 3: EVZStiftG und ZRBG sind nebeneinander anwendbar . . . . .	209
4. Bewertung . . . . .	209
a) Erfasst § 16 Abs. 1 S. 2 EVZStiftG Ansprüche nach dem ZRBG? . . . . .	209
b) Kollision ranggleichen Gesetzesrechts . . . . .	210
5. Fazit . . . . .	211
G. Zusammenfassung . . . . .	211

§ 6 Systemkontinuität und Fortwirkung von NS-Recht in der Sozialversicherung . . . . .	213
A. Umbruch der Verfassungs- und Rechtsordnung . . . . .	214
I. Völker- und staatsrechtliche Rahmenbedingungen . . . . .	215
II. Weitergeltung des einfachen Rechts . . . . .	216
1. Nach der Kapitulation . . . . .	216
2. Nach Inkrafttreten des Grundgesetzes . . . . .	217
III. Rechtskontinuität in der Sozialversicherung . . . . .	218
B. Konkrete Rentenversicherungspflicht und Systemkontinuität . . . . .	219
I. Personelle und institutionelle Umgestaltung . . . . .	221
II. Zweck der Sozialversicherung . . . . .	222
III. Beschäftigungsbegriff . . . . .	223
IV. Diskriminierung bei Versicherten und Leistungen . . . . .	224
1. Personeller Anwendungsbereich der RVO . . . . .	224
2. Rentenzahlungen an „Staatsfeinde“ . . . . .	224
3. Leistungen ins Ausland . . . . .	225
V. Sozialversicherung in den „Ostgebieten“ . . . . .	226
VI. Fazit . . . . .	226
C. Fortwirkung von NS-Rechtsvorschriften am Beispiel der „Ostgebiete-Verordnung“ . . . . .	227
I. Inhalt der Verordnung . . . . .	227
1. Diskriminierender persönlicher Anwendungsbereich . . . . .	227
2. Fortgeltung nach 1949 . . . . .	229
II. Fortwirkung in der BSG-Rechtsprechung . . . . .	229
1. Urteile . . . . .	230
2. Bewertung . . . . .	231
3. Alternativen . . . . .	232
4. Verfassungsbeschwerde und Gesetzesänderung . . . . .	233
III. Umgang mit NS-Recht unter Geltung des Grundgesetzes . . . . .	234
1. Konkretisierung . . . . .	234
2. Wirksamkeit nationalsozialistischen (Un-)Rechts . . . . .	235
a) Radbruch'sche Formel . . . . .	235
aa) Erster Teil: Unerträglichkeit des Rechts . . . . .	235
(1) Gerechtigkeit vs. Rechtssicherheit . . . . .	236
(2) Moralisation des Positivismus in der Nachkriegszeit . . . . .	237
bb) Zweiter Teil: Nichtrecht . . . . .	239
b) Unrecht in der Rechtsprechung des BVerfG . . . . .	241
aa) Soziologische Geltung des Rechts . . . . .	242
bb) Kein wertungsfreier Positivismus . . . . .	242
cc) Anwendungsfälle der Radbruch'schen Formel . . . . .	243

c) Bewertung . . . . .	244
aa) Wandelbarkeit moralischer Werte . . . . .	245
bb) Nachträgliche Reinigung des Rechts . . . . .	246
cc) Umgang mit Fortwirkung von Unrecht . . . . .	248
dd) Anwendung auf die „Ostgebiete-VO“ . . . . .	249
3. Rechtmäßigkeit der mittelbaren Anwendung . . . . .	250
a) Verstoß gegen Art. 3 GG . . . . .	251
aa) Anwendbarkeit der Grundrechte . . . . .	251
(1) BVerfG zu vorkonstitutionellem Recht . . . . .	251
(2) Anwendbarkeit des Grundgesetzes bei Fortschreibung von Rechtsakten . . . . .	252
bb) Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot . . . . .	253
cc) Rechtsfolgen . . . . .	255
b) Ergebnis . . . . .	255
D. Zusammenfassung . . . . .	256
 § 7 Schluss: Diskurs und Deutungshoheit . . . . .	 257
Anhang I: Karte der Ghettos im von den Nazis besetzten Mittel- und Osteuropa . . . . .	 261
Anhang II: Gesetzestexte . . . . .	263
 Literaturverzeichnis . . . . .	 273
 Sachverzeichnis . . . . .	 295

## § 1 Einleitung

*„Es sind schon dreieinhalb Jahre, dass wir im Ghetto eingeschlossen leben, praktisch von der Welt abgeschnitten, hungrig und durchgefroren, eingepfercht im Schmutz, eng, feucht, ohne jede Annehmlichkeiten des Wohnens. Krankheiten, besonders die Tuberkulose, dezimieren die Ghettobevölkerung. Die Menschen sind entkräftet, nervös, arbeiten hungrig oder müssen so tun, als würden sie arbeiten [...]“<sup>1</sup>*

*„Es zeigt sich, dass wir neue Bestellungen erhalten, gegenwärtig für große Zwiebackbeutel. Es wird wieder Arbeit für Menschen geben. Andere Ressorts wie beispielsweise ‚Leder und Sattler‘ haben sehr viel Arbeit, ebenso die Metallressorts, die Schneider, Schuster und Tischler. Ganz allgemein ist sichtbar, dass man den Juden Arbeit gibt, denn man kann ihnen sehr wenig zu essen geben und für dieses Minimum an Essen arbeiten sie vergleichsweise viel.“<sup>2</sup>*

*„Heute beginnen wir den 51. Kriegsmonat. Wir haben schon fünfzig Monate durchlebt, in ständiger Angst um unser Leben, über unser Eigentum spreche ich gar nicht, weil das alle Juden in ganz Europa verloren haben.“<sup>3</sup>*

*„Die neuen Öffnungszeiten der Gemeindeläden bringen unser ganzes Leben durcheinander (wenn man dieses Vegetieren im Ghetto als Leben bezeichnen kann).“<sup>4</sup>*

*„Es gibt eine ganze Reihe von Arten, um Bestellungen nicht pünktlich auszuführen, eine Lieferung zu verzögern, einen Teil der Waren zu beschädigen ... Immer und überall denken wir daran, dass unser Ressort für den Feind arbeitet.“<sup>5</sup>*

*„Meine Frau, die das Kontrollreferat im Evidenzbüro leitet, erzählt, dass gestern eine sehr kleine Zahl von Sterbefällen gemeldet wurde. Das heißt jedoch keineswegs, dass weniger Menschen gestorben sind, nur dass die Familien die Toten zu Hause behalten, um das Brot für die Verstorbenen abholen zu können. [...] Dasselbe passiert auch vor den Ausgabetafeln anderer Lebensmittel.“<sup>6</sup>*

\*

---

<sup>1</sup> Poznański, S. 143 (Eintrag v. 29.8.1943).

<sup>2</sup> Poznański, S. 154 f. (Eintrag v. 11.9.1943).

<sup>3</sup> Poznański, S. 168 (Eintrag v. 1.11.1943).

<sup>4</sup> Poznański, S. 205 (Eintrag v. 28.2.1944).

<sup>5</sup> Poznański, S. 210 (Eintrag v. 24.3.1944).

<sup>6</sup> Poznański, S. 221 (Eintrag v. 15.6.1944).

„Unter einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung [...] ist grundsätzlich eine Beschäftigung zu verstehen, die nach dem seinerzeit geltenden deutschen Recht konkret Versicherungspflicht begründet hat.“<sup>7</sup>

„Rechtsgrundlage für Arbeit in diesem Sinne ist das Arbeits-/Beschäftigungsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Zustande kommt das Arbeits-/Beschäftigungsverhältnis durch Vereinbarung zwischen den Beteiligten. Typisch ist mithin, daß auf beiden Seiten jeweils eigene Entschlüsse zur Beschäftigung vorliegen, die nach dem Modell der Erklärungen bei einem Vertragsschluß geäußert werden. Nach seinem unmittelbaren Zweck und dem daran ausgerichteten Inhalt ist das Arbeits-/Beschäftigungsverhältnis ein Austausch wirtschaftlicher Werte im Sinne einer Gegenseitigkeitsbeziehung. Auszutauschende Werte sind die Arbeit einerseits sowie das dafür zu zahlende Arbeitsentgelt – der Lohn – andererseits.“

„Auch der erkennende Senat geht davon aus, daß die Frage, ob im Einzelfall ein freies oder ein unfreies Beschäftigungsverhältnis begründet worden ist, nicht nach den sonstigen Lebensumständen, unter denen der Beschäftigte leben mußte, zu beantworten ist. Vielmehr ist das Beschäftigungsverhältnis selbst daraufhin zu untersuchen, ob es ‚frei‘ im oben bezeichneten Sinn eines aus eigenem Antrieb begründeten Vertragsschlusses war.“<sup>8</sup>

## A. Widersprüche

Die vorangestellten Zitate aus *Jakub Poznańskis* Tagebuch über seine Zeit im Ghetto *Litzmannstadt*<sup>9</sup> und aus Urteilen des Bundessozialgerichts repräsentieren – zugegeben plakativ – Widersprüche, von denen diese Arbeit handelt. Allen voran den Widerspruch zwischen einem auf Normalität angelegten juristischen System mit eingeübter Dogmatik einerseits und einer einzigartig grausamen Wirklichkeit andererseits, die wiederum in sich widersprüchlich war, weil sie auch ihre alltäglichen Momente hatte<sup>10</sup>.

Die Grundfrage der folgenden Untersuchung lautet: Hatten und haben Menschen Anspruch auf eine Rente nach den bundesrepublikanischen Rentenversicherungsgesetzen für Tätigkeiten, die sie in einem vom nationalsozialistischen Deutschland beherrschten Ghetto in Osteuropa während des Zweiten Weltkriegs erbracht haben?

Die Umstände in den nationalsozialistischen Ghettos konnten wohl nicht weiter entfernt sein von denen einer herkömmlichen Erwerbstätigkeit, die der Rentenversicherung zugrunde liegt. Doch waren die Gegebenheiten in den über 1.000 Ghettos vor allem in Osteuropa je nach Zeitpunkt und Ort sehr verschieden. Obwohl sie für viele von den Nazis verfolgte, vor allem jüdische Menschen

<sup>7</sup> BSG 14.7.1999 – B 13 RJ 61/98 R, SozR 3-5070 § 14 Nr. 2, S. 5 = juris, Rz. 34.

<sup>8</sup> BSG 18.6.1997 – 5 RJ 66/95, SozR 3-2200 § 1248 Nr. 15, S. 54 = juris, Rz. 18.

<sup>9</sup> In der heutigen polnischen Stadt Łódź.

<sup>10</sup> Vgl. *Goschler*, in: *Ghettorenten*, S. 101, 111.

rückblickend betrachtet lediglich Zwischenstationen vor ihrer Ermordung waren, war in den Ghettos streckenweise ein relativ geregelter und selbstbestimmter Alltag in gewissen sozialen Strukturen möglich.<sup>11</sup> Dazu gehörte auch die Möglichkeit, zu arbeiten, ohne *unmittelbar* dazu gezwungen zu sein. Gleichzeitig war Zwang allgegenwärtig in den von einer fremden Besatzungsmacht errichteten, teilweise abgeriegelten Ghettos, in denen die Nazis von ihnen als „Untermenschen“ angesehene Bevölkerungsgruppen unter menschenunwürdigen Bedingungen zusammenpferchten und schließlich die meisten von ihnen ermordeten. In der Zeit vor der massenhaften Ermordung der Bewohner<sup>12</sup> dienten vor allem die größeren Ghettos den Nazis auch als Produktionsstätten. Arbeit war daher oft die einzige Möglichkeit der Verfolgten, das eigene Leben wenigstens vorübergehend zu verlängern. Unter anderem diese Widersprüchlichkeit zwischen latenter Lebensbedrohung im Großen und so etwas wie – immer relativ zu sehendes – alltägliches Leben erahnen lassende Szenen im Kleinen hat das Rentenversicherungsrecht vor allem vor methodische Probleme gestellt.

Dabei schien der Graben zwischen dem, was – grob gesagt – seit dem Beginn der Sozialversicherung am Ende des 19. Jahrhunderts als versicherungspflichtige Beschäftigung galt und der Arbeit in den Ghettos – oder jedenfalls dem herrschenden Bild davon – zunächst offenbar unüberwindbar. So lehnten Rentenversicherungsträger und Sozialgerichte lange Zeit Anträge bzw. Klagen der Betroffenen zum großen Teil mit der Begründung ab, es habe keine „freiwillige“ Beschäftigung „gegen Entgelt“ vorgelegen, wie es die Sozialversicherungsgesetze damals und heute voraussetz(t)en. Obwohl der Gesetzgeber mit dem „Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto“ (ZRBG) 2002 ein spezielles Gesetz für die „Ghettorenten“ geschaffen hat, lehnten die Versicherungsträger nach Angaben der Bundesregierung zunächst 90 Prozent aller entsprechenden Rentenansprüche ab.<sup>13</sup> Diese Quote haben vor allem den Versicherungsträgern und Gerichten, allerdings auch dem Gesetzgeber, den Vorwurf eingebracht, die von der nationalsozialistischen Diktatur verfolgten Menschen erneut zu benachteiligen. Verwaltungspraxis, Rechtsprechung und Gesetzeslage wurden angesichts der Schicksale und des Alters<sup>14</sup> der Antrag-

---

<sup>11</sup> Dieckmann/Quinkert, in: Im Ghetto, S. 9, 10.

<sup>12</sup> Wenn in der Folge von (Ghetto-)Bewohnern die Rede ist, ist damit kein freiwilliger Entschluss zur Wohnsitzaufnahme gemeint. Die Nazis zwangen Juden dazu, in den Ghettos zu wohnen, bzw. deportierten sie dorthin.

<sup>13</sup> Antwort der Bundesregierung auf Anfrage BT-Fraktion Die Linke v. 26.6.2006, BT-Drucks. 16/1955, S. 3.

<sup>14</sup> Immer wieder wurde und wird in Bezug auf das deutsche Entschädigungs- und Wiedergutmachungsrecht der Vorwurf laut, Politik und Verwaltung handelten angesichts des fortgeschrittenen Alters der Überlebenden zu langsam, s. nur Teitelbaum, S. 17 f. Pross, Wieder-

steller als ungerecht empfunden. Damit ist ein weiterer Widerspruch aufgetan, der das Thema dieser Arbeit insbesondere in den Augen der Betroffenen und der Öffentlichkeit prägt, nämlich der zwischen *Recht* und *Gerechtigkeit*.

Erst eine Rechtsprechungsänderung des Bundessozialgerichts im Jahr 2009 verhalf dem ZRBG zu breiter Wirkung. Von den nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Bund bis September 2017 eingegangenen 111.500 Anträgen haben die Versicherungsträger 62.900 bewilligt, etwa 56.900 davon seit 2009.<sup>15</sup> Die Altersrente nach dem ZRBG beläuft sich pro Monat durchschnittlich auf etwa 215 Euro, die Rente für Witwen und Witwer auf 172 Euro.<sup>16</sup> Stand September 2017 sind nach DRV-Angaben noch etwa 4.200 Verfahren gelaufen, jeden Monat sind mehrere hundert neue Anträge eingegangen.<sup>17</sup>

Somit sind Rechtsfragen rund um die „Ghettorenten“ weiterhin aktuell. Sie betreffen zwar sehr spezifische Probleme, sind jedoch durchaus Teil des allgemeinen politischen, wissenschaftlichen und juristischen Diskurses um die „Wiedergutmachung“ des nationalsozialistischen Unrechts, der sich in der Bundesrepublik seit den 1950er-Jahren bis hinein in die 2000er-Jahre entwickelt hat. Insofern spiegeln sich die entsprechenden Fragen wider, sowohl in Bezug auf die primäre Aufarbeitung der nationalsozialistischen Diktatur als auch auf die sekundäre Aufarbeitung der eigenen Vergangenheitsbewältigung, insbesondere in der Bundesrepublik. Dabei werden die „Ghettorenten“ an ehemalige Verfolgte des Nationalsozialismus eine der letzten rechtlichen Verbindungen sein, die zwischen Überlebenden der NS-Diktatur bzw. ihren Nachfahren und dem deutschen Nachkriegsstaat bestanden haben.

## B. Öffentliches Interesse

Auch wegen dieser besonderen Bedeutung fanden und finden die möglichen Rentenansprüche an ehemalige NS-Verfolgte für ihre Arbeiten in Ghettos und die diesbezügliche Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis in den Medien großes Echo.<sup>18</sup> Anlass der Berichterstattung ist oft die Diskussion um den Richter am Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen<sup>19</sup> *Jan-Robert von*

---

gutmachung, hat 1988 vielzitiert einen „Kleinkrieg“ gegen die ehemaligen NS-Verfolgten beschrieben.

<sup>15</sup> Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin, Stand: September 2017.

<sup>16</sup> Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin, Stand: September 2017.

<sup>17</sup> Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin, Stand: September 2017.

<sup>18</sup> S. nur *Grüter*, [www.deutschlandfunk.de](http://www.deutschlandfunk.de), 6.3.2014; *Laurin*, [www.juedische-allgemeine.de](http://www.juedische-allgemeine.de), 28.6.2012; *Schult*, *Der Spiegel* 5/2011, S. 35; Tagesschau v. 2.6.2009 (ab Minute 10:36).

<sup>19</sup> Das LSG NRW spielt in der Rechtsprechung zu den „Ghettorenten“ eine bedeutende

*Renesse*. Der Streit zwischen dem LSG bzw. Land NRW und *von Renesse* sowie die entsprechende Medienberichterstattung zeigen, welch sensibles Thema die Bewältigung des nationalsozialistischen Unrechts in Deutschland auch über 60 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkriegs immer noch ist.

*Von Renesse* hatte sich als seit 2006 in seinem Senat für „Ghettorenten“-Verfahren zuständiger Richter ausführlich mit den einschlägigen materiell- und verfahrensrechtlichen Fragen beschäftigt. Anders als es bis dahin Praxis am LSG war, ist *von Renesse* in „Ghettorenten“-Verfahren mehrmals nach Israel gereist, um dort ansässige Kläger persönlich anzuhören.<sup>20</sup> Insbesondere diese Anhörungen haben die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit erregt und waren innerhalb der Richterschaft umstritten. *Von Renesse* wandte sich darüber hinaus an die Politik, um auf die jeweils aus seiner Sicht unzureichende Gesetzeslage, die zu restriktive Verwaltungspraxis der DRV Rheinland und mangelnde Unterstützung bis hin zu Behinderung seiner Arbeit im LSG NRW hinzuweisen. Der jahrelange Streit eskalierte über verschiedene Stufen. *Von Renesse* scheiterte 2011 und 2012 in erster Instanz vor dem Richterdienstgericht mit Klagen wegen Verletzung seiner richterlichen Unabhängigkeit.<sup>21</sup> In der bislang letzten Etappe strengte das Land NRW ein Disziplinarverfahren gegen *von Renesse* an, weil dieser in einer Petition an den Bundestag schwere Vorwürfe gegen die Gerichtsbarkeit erhoben hatte.<sup>22</sup> Das Land verklagte ihn 2016 vor dem Richterdienstgericht wegen Rufschädigung auf ein Bußgeld von 5.000 Euro.<sup>23</sup> Die Medien sahen *von Renesse* überwiegend als zu Unrecht an den Pranger gestellt an.<sup>24</sup> Prominente Vertreter von NS-Überlebenden setzten sich in einem offenen Brief an die damalige nordrhein-westfälische Ministerpräsidentin *Kraft* für ihn ein:

---

Rolle. Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland (bis 2005 Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz) in Düsseldorf ist die „Verbindungsstelle“ der DRV für Israel und daher für die Anträge der dort lebenden ehemaligen Verfolgten zuständig. Das LSG NRW ist in Gerichtsverfahren in Bezug auf Bescheide der DRV Rheinland die zuständige Berufungsinstanz.

<sup>20</sup> Vgl. *v. Renesse*, NJW 2008, 3037, 3039.

<sup>21</sup> *Wette*, derwesten.de, 9.3.2016.

<sup>22</sup> *Wette*, derwesten.de, 9.3.2016.

<sup>23</sup> Lto.de, 11.3.2016.

<sup>24</sup> *Frigelj*, www.welt.de, 13.9.2016; *Hennen*, www.taz.de, 19.4.2016; *Zeller*, www.sueddeutsche.de, 31.5.2017. Ebenso *Smilga*, www.zeit.de, 6.12.2016, der Artikel war ursprünglich in der gedruckten Ausgabe der Wochenzeitung Die Zeit (v. 4.8.2016) erschienen. Mit einstweiliger Verfügung vom 21.9.2016 hat das LG Hamburg (- 324 O 579/26) dem „Zeit“-Verlag untersagt, den in der ursprünglichen Fassung des Artikels erweckten und unbelegten Verdacht zu verbreiten, der spätere Präsident des LSG NRW *Nieding* habe ein internes Schreiben an die DRV Rheinland weitergeleitet.

„Nach Jahren der Versäumnisse und des Unverständnisses bei der Durchführung des ZRBG, ist es doch noch gelungen, zu akzeptablen Ergebnissen zu kommen. Dazu hat auch der große Einsatz von Herrn von Renesse beigetragen.

Was die Bundesrepublik Deutschland letztlich in einem vorteilhaften Licht erscheinen lässt, sollte Herrn von Renesse nicht zum Nachteil gereichen. In Anbetracht seiner besonderen Verdienste bitte ich Sie, sich in geeigneter Weise für Herrn von Renesse zu verwenden und Schaden von ihm abzuwenden.“<sup>25</sup>

Nach einer Verständigung der beiden Parteien stellte das Richterdienstgericht das Verfahren im September 2016 ein.<sup>26</sup>

### C. Ziel

Unabhängig von den Einzelfragen in der Debatte mit und um *von Renesse* müssen sich Gesetzgeber, Versicherungsträger und Sozialgerichtsbarkeit<sup>27</sup> die Frage gefallen lassen, ob sie in Bezug auf „Ghettorenten“ die erforderliche Sensibilität bewiesen haben, um den bereits angesprochenen wahrgenommenen Widerspruch zwischen Recht und Gerechtigkeit zu überbrücken. Dieser Frage geht die vorliegende Arbeit unter rechtlichen, insbesondere rechtsmethodischen Aspekten nach.

Marksteine der (sozialversicherungs)rechtlichen Bewertung der Arbeit in NS-Ghettos sind zwei Entscheidungen des BSG. Sie zeigen, dass es – auf verschiedenen methodischen Wegen – durchaus möglich war, Tätigkeiten in Ghettos rentenrechtlich anzuerkennen. Die erste Entscheidung stammt von 1997, als das BSG seine sog. „Ghetto-Rechtsprechung“ begründete, nach der auch Arbeit in nationalsozialistischen Ghettos *Beschäftigung* im sozialversicherungsrechtlichen Sinne sein konnte. Obwohl es nicht dazu führte, dass entsprechende Rentenansprüche grundsätzlich anzuerkennen waren, stellt das Urteil einen zentralen Bezugspunkt der weiteren Rechtsentwicklung dar. Es war Anlass für das ZRBG, das der Bundestag 2002 einstimmig verabschiedete und das Rentenzahlungen an die ehemaligen Verfolgten erleichtern sollte. Verwaltung und Gerichtsbarkeit hielten jedoch überwiegend auch in Umsetzung des ZRBG weiterhin an dem Erfordernis einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung fest. Erst mit der sog. „Kehrtwende von Kassel“ 2009 als der zweiten wegweisenden Entscheidung hat das BSG das ZRBG von diesen Fesseln befreit und

<sup>25</sup> Offener Brief v. 1.9.2016, [www.juedische-allgemeine.de](http://www.juedische-allgemeine.de).

<sup>26</sup> Lto.de, 13.9.2016.

<sup>27</sup> Trotz der an manchen Stellen auch dieser Arbeit notwendigen Generalisierung sind selbstverständlich weder Verwaltung noch Gerichtsbarkeit ein monolithischer Block, der als Einheit handelt. Dass es insbesondere innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit unterschiedliche Auffassungen und Rechtsprechungslinien gab, wird noch deutlich werden.

fortan auf die engen Voraussetzungen einer Beschäftigung i. S. d. Rentenversicherungsrechts verzichtet. Unter das Gesetz fällt seitdem – verkürzt ausgedrückt – jede Tätigkeit in einem NS-Ghetto, die nicht unmittelbare Zwangsarbeit war.

Angesichts dieser Entwicklung drängt sich die Frage auf, mit welcher rechtsmethodischen Begründung Verwaltung und Gerichtsbarkeit das ZRBG nicht von Anfang an großzügig umgesetzt und so den hochbetagten ehemaligen NS-Verfolgten Rentenansprüche vorenthalten haben, die eine Anerkennung einerseits ihres in den Ghettos erlittenen Unrechts, andererseits jedoch auch ihrer dort für die Besatzungsmacht geleisteten Arbeit dargestellt hätten. Für viele kam der Sinneswandel des BSG 2009 zu spät.

Die untrennbare Verbindung mit dem nationalsozialistischen Unrecht deutet auf einen weiteren Widerspruch hin, der die rechtliche Diskussion um die „Ghettorenten“ und somit auch diese Untersuchung prägt: Mögliche Rentenansprüche von ehemaligen NS-Verfolgten und die einschlägigen Gesetzesvorschriften wie die des ZRBG bewegen sich im Spannungsfeld zwischen Entschädigungs- bzw. Wiedergutmachungsrecht auf der einen und Sozial- bzw. Rentenversicherungsrecht auf der anderen Seite. Letzteres hat mit seiner strengen Systematik sehr stark die methodische Argumentation der Versicherungsträger und Sozialgerichte bis zur „Kehrtwende“ 2009 geprägt. Oft kam demgegenüber der Entschädigungs- bzw. Wiedergutmachungsgedanke zu kurz, was der Gesetzgeber durchaus mitzuverantworten hat.

Diese Dynamik stellt die vorliegende Arbeit dar und ordnet sie in die dogmatische Struktur sowohl des Wiedergutmachungs- als auch des Sozialversicherungsrechts ein. Dabei zeigt sich, dass die juristische Methodik und mit ihr das herkömmliche positive Recht angesichts der einzigartig grausamen Realität der nationalsozialistischen Verfolgung vor allem der jüdischen Bevölkerung an seine Grenzen gerät.

Die Untersuchung der „Ghettorenten“ betrifft noch einen weiteren Widerspruch: den zwischen der Rechtsordnung des Grundgesetzes und der Unrechtsordnung der NS-Diktatur. Für bestimmte rentenrechtlich relevante Fragen kommt es auf frühere Rechtszustände an, etwa den zum Zeitpunkt einer möglicherweise in der Rentenversicherung zu berücksichtigenden Tätigkeit. Dieser Mechanismus birgt bei der rentenrechtlichen Bewertung von Arbeit, die damals weitgehend rechtlos gestellte Verfolgte während der NS-Diktatur erbrachten, die Gefahr, die frühere Diskriminierung im Rentenrecht fortzuschreiben. Dies ist bis in die 1980er-Jahre in Entscheidungen des BSG geschehen. Diese Fortwirkung von NS-Recht tief in das bundesrepublikanische Sozialversicherungsrecht hinein verdeutlicht mangelnde Reflexionsfähigkeit einer auf die Anwendung positiven Rechts getrimmten Rechtsordnung und Gerichtsbarkeit. Die

Untersuchung zeigt, dass gerade das Sozialversicherungsrecht in Bezug auf den Umbruch 1945/49 von einem starken Kontinuitätsmoment geprägt war, was das sozialversicherungsrechtliche Wiedergutmachungsrecht für solche Fortwirkungen des NS-Rechts besonders anfällig machte. Außerdem werden rechtsmethodische und -theoretische Möglichkeiten aufgezeigt, mit denen eine solche Fortwirkung zu verhindern gewesen wäre.

## D. Gang der Untersuchung

Nach dieser Einleitung (§ 1) beginnt der inhaltliche Teil der Arbeit mit einem Überblick über nationalsozialistische Ghettos (§ 2) aus historischer Sicht, sowohl was ihre bestimmenden Merkmale als auch ihre geografische Lage angeht. Einige rechtliche Fragen, die sich bei der Prüfung von Ansprüchen auf eine Rente aus einer Beschäftigung in einem Ghetto stellen, hängen mit dem Anwendungsbereich der damaligen Reichsversicherungsgesetze zusammen. Um diese Fragen einordnen zu können, enthält der Abschnitt eine Übersicht über die verschiedenen besetzten Gebiete in Mittel- und Osteuropa, in denen sich Ghettos befanden. Von Bedeutung ist dabei auch der zum Teil sehr komplizierte (staats)rechtliche Status der einzelnen Gebiete.

In § 3 werden die rechtsmethodischen Grundlagen gelegt, auf denen diese Arbeit beruht. Damit werden auch der methodische Maßstab entwickelt, an dem die Rechtsgeschichte der „Ghettorenten“ gemessen wird, und gleichzeitig die Grenzen der juristischen Methodik verortet.

§ 4 gibt zunächst einen Überblick über allgemeine Entschädigungsgesetze, wobei insbesondere das Bundesentschädigungsgesetz auch für Fragen rund um Rentenansprüche aus einer Beschäftigung in einem Ghetto von Bedeutung ist. Es folgt eine Übersicht über die relevanten speziell sozialrechtlichen Wiedergutmachungsgesetze, insbesondere das „Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung“ und das „Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung“ (WGSVG), das zentral ist für Probleme in Bezug auf Ghettorenten.

In § 5 sind Anspruchsgrundlagen für eine mögliche Rente aus einer Beschäftigung in einem Ghetto Gegenstand der Untersuchung. Hier werden die rechtlichen Hindernisse – insbesondere fehlende Beitragszeiten – verortet und dargestellt, die sich solchen Ansprüchen im allgemeinen Rentenrecht in den Weg stellen. Sodann widmet sich die Arbeit Spezialnormen und Auslegungsfragen des Fremdentenrechts und des sozialrechtlichen Wiedergutmachungsrechts – etwa im WGSVG –, die helfen können, diese Hindernisse zu umgehen. Das

wichtigste und spezifischste Gesetz ist das ZRBG. Die grundsätzliche Rolle des ZRBG war noch Jahre nach seiner Verabschiedung 2002 umstritten und ist bis heute trotz klärender Urteile des BSG Diskussionsgegenstand.

Ein zentrales Problem bei der Prüfung von Rentenansprüchen aus einer Beschäftigung in einem nationalsozialistischen Ghetto ist der sozial- bzw. rentenversicherungsrechtliche Beschäftigungsbegriff als Grundlage der Rentenversicherungspflicht. Angesichts der außergewöhnlichen Umstände, die in den Ghettos und in den besetzten Gebieten überhaupt herrschten, fiel und fällt eine Anwendung des rentenrechtlichen Beschäftigungsbegriffs mit seinen konstitutiven Bestandteilen *Freiwilligkeit* und *Entgeltlichkeit* auf die entsprechenden Tätigkeiten äußerst schwer. Weil sich bei möglichen Ansprüchen aus einer Beschäftigung in einem Ghetto viele Rechts- und Konkretisierungsprobleme über Jahre und Gesetze hinweg in Bezug auf diese beiden Merkmale ergeben haben, sollen sie jeweils in einem gesonderten Abschnitt untersucht werden (D. und E.).

§ 6 der Arbeit analysiert und kritisiert Kontinuitäten im Sozialversicherungsrecht über 1945/49 hinaus, zum einen in Form des Beschäftigungsbegriffs, zum anderen in Form von diskriminierendem NS-Recht. Es zeigt sich, dass im Sozialversicherungsrecht ein Kontinuitätsgedanke herrscht(e), nach dem die rechtlichen Grundbegriffe des Systems seit seiner Einführung in der Kaiserzeit und auch durch die NS-Zeit hindurch im Wesentlichen unverändert geblieben seien. Das führte im Wiedergutmachungsrecht zu der unausgesprochenen Prämisse, dass NS-Verfolgte lediglich durch *tatsächliche* verfolgungsbedingte Handlungen, wie unterbliebene Beitragszahlungen, Nachteile in ihrer sozialversicherungsrechtlichen Biografie erlitten haben konnten. Gleichzeitig hatte der latente Kontinuitätsmythos einen unreflektierten Umgang u. a. des BSG mit nationalsozialistischem Sozialversicherungsrecht zur Folge. Es werden, von Gerichten bis hin zum Bundesverfassungsgericht durchaus beschrittene, Wege aufgezeigt, wie die Fortwirkung von NS-Recht zu verhindern gewesen wäre.

Im Schluss (§ 7) der Arbeit wird erneut die öffentliche Diskussion um die Ghattorenten aufgegriffen und gezeigt, wie schwierig eine neutrale Bewertung der entsprechenden Gesetzgebung und Rechtsprechung wegen der persönlichen Beteiligung der Debattenteilnehmer bislang war. Als Anhang sind schließlich die Texte älterer oder unbekannter Gesetzesvorschriften abgedruckt, auf die die Arbeit Bezug nimmt.

## E. Sprache und Terminologie

Sprachliche Ausdrücke und Text spielen in dieser rechtswissenschaftlichen Untersuchung naturgemäß eine zentrale Rolle. Sie sind nicht nur Form der Arbeit und ihrer Ergebnisse, sondern im Wesentlichen auch ihres Gegenstandes, also des Rechts, verkörpert vor allem durch Gesetze und Gerichtsentscheidungen. Daher wirken sich sprachtheoretische Befunde wesentlich auf die hier vertretenen, weiter unten dargestellten methodischen Grundlagen der Gesetzeskonkretisierung aus.<sup>28</sup>

Unabhängig von dieser für die Rechtswissenschaft allgemeingültigen Bedeutung der Sprache sind wegen des besonderen Themas weitere Vorbemerkungen geboten; zum juristischen Sprachgebrauch im Allgemeinen und zu einzelnen Ausdrücken im Besonderen.

### I. Unzulänglichkeit der (juristischen) Sprache

Das Leid, das die Verfolgten des Nationalsozialismus erlebten, lässt sich weder in seinem Ausmaß nachempfinden noch angemessen beschreiben, am wenigsten von außen. Entsprechende Versuche mit noch so starken Ausdrücken würden doch in „ausdrucksloser Monotonie“ enden, wie *Broszat* formulierte<sup>29</sup>. Eine solche Beschreibung ist auch nicht Aufgabe dieser Arbeit. Als rechtswissenschaftliche Untersuchung analysiert und kritisiert sie rechtliche Regeln und Gerichtsentscheidungen und bedient sich dabei der dafür etablierten Fachsprache. Diese Fachsprache und ihr Gebrauch in Dogmatik und Diskurs gelten als sachlich, neutral und besonders technisch. In dieser Emotionslosigkeit entspricht sie dem verbreiteten Bild einer möglichst systematisierten, konsistenten und wertungsunabhängigen Rechtsfindung im Rechtsstaat, auch wenn es sich dabei eher um Wunschenken handeln dürfte. Jedenfalls eignet sich die juristische Sprache noch weniger als die alltägliche dazu, Akte und Umstände der Judenverfolgung während der nationalsozialistischen Diktatur angemessen zu erfassen und abzubilden.<sup>30</sup> An diese sprachlichen Grenzen stößt die Jurisprudenz sehr deutlich, wenn sie etwa versucht, Arbeit von Juden in NS-Ghettos am sozial- bzw. rentenversicherungsrechtlichen Begriff der *freiwilligen* Beschäftigung *gegen Entgelt* zu messen.

Dennoch ist dieser Versuch wichtig und spielt auch in dieser Arbeit eine große Rolle. Schließlich können Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtsprechung und

<sup>28</sup> Dazu S. 43 ff.

<sup>29</sup> *Broszat*, S. 40.

<sup>30</sup> *Arendt*, S. 20, 22.

Rechtswissenschaft eines Rechtsstaats wie der Bundesrepublik nicht im Angesicht der sprachlichen Beschränktheit ihres Gegenstandes kapitulieren. Vielmehr gehört es zu ihren Aufgaben, mit Untaten, die das eigene Land auch mit den Mitteln des Rechts begangen hat, umzugehen, sie aufzuarbeiten und – was die Staatsgewalt angeht – ihre Folgen so weit wie möglich zu mindern. Die rechtliche Aufarbeitung und Folgenabminderung kritisch zu begleiten und zu analysieren ist wiederum eine weitere Aufgabe – u. a. einer rechtswissenschaftlichen Arbeit wie dieser.

Auch sie ist natürlich nicht frei von den Unzulänglichkeiten ihrer (Fach-) Sprache und kann der Wirklichkeit der Menschen in den nationalsozialistischen Ghettos, wie sie etwa *Poznański* beschrieben hat und die sie unter (rentenversicherungs)rechtlichen Aspekten einzuordnen versucht, nicht gerecht werden. Auf diesen Missstand kann lediglich hingewiesen und gleichzeitig der Hoffnung Ausdruck verliehen werden, die Arbeit in diesem Bewusstsein und mit entsprechender Sensibilität für ihr Thema formuliert zu haben.

## II. Umgang mit spezifischer Terminologie

Ausdruck der angestrebten Sensibilität soll ein bewusster Umgang mit besonderen sprachlichen Ausdrücken sein. Betroffen sind einerseits Terminologien aus dem bundesrepublikanischen Recht vor allem im Kontext der Aufarbeitung der NS-Diktatur, andererseits von den Nationalsozialisten verwendete bzw. geprägte Ausdrücke.

### I. Unrecht

*Unrecht* ist sowohl im alltäglichen als auch im juristischen Sprachgebrauch ein schillernder Begriff. Er hat sich als Bezeichnung für einzelne oder die Gesamtheit von Handlungen des nationalsozialistischen Staatsapparates eingebürgert, die rechtsförmiger oder tatsächlicher Ausdruck des spezifischen NS-Gedankenguts waren, insbesondere also für die Diskriminierung, Verfolgung und Ermordung verschiedener Bevölkerungsgruppen. In diesem *moralischen* Sinne wird der Ausdruck auch in dieser Arbeit verwendet, ohne dass damit eine Aussage über den rechtstheoretischen und -philosophischen Charakter der NS-Rechtsakte als „Unrecht“ oder „Nichtrecht“ verbunden ist. Den Umgang mit entsprechenden Gesetzen oder Verordnungen im Rentenversicherungs- und Wiedergutmachungsrecht der Bundesrepublik insbesondere durch die Gerichtsbarkeit thematisiert die Arbeit gesondert.<sup>31</sup>

---

<sup>31</sup> S. 227 ff.